

Aktenzeichen: 7 AZR 944/77

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 23. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Streitwertrevision, Divergenzrevision,
desgl. Zulassungsrevision; ZPO § 319

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 944/77

6 (7) Sa 525/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. November 1979

gez. Zeuner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Gehring und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Brenne für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. September 1977 - 6 (7) Sa 525/76 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund des Arbeitsvertrages vom 18. März 1975 seit dem 17. März 1975 als Kältemonteur bei der J. Gutenberg-Universität in Mainz mit einem monatlichen Bruttoverdienst von zuletzt 1.579,-- DM beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag waren auf die Rechtsbeziehungen der Parteien die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder - MTL II - anzuwenden. Am 17. März 1975 unterzeichnete der Kläger eine formularmäßige "Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst" sowie eine Erklärung, wonach er die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bejahe und bereit sei, sich jederzeit durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Außerdem unterzeichnete er eine weitere Erklärung, in der es heißt, daß er Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet seien, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation sei.

Der Kläger ist Mitglied der Jugend- und Hilfsorganisation der KPD (KJVD). Anlässlich der Landtagswahlen 1975 in Rheinland-Pfalz kandidierte der Kläger für die Wählergemeinschaft "Kämpft mit der KPD". Während der Tätigkeit des Klägers im Dienst des beklagten Landes kam es zu keinen Beanstandungen hinsichtlich der von ihm erbrachten Arbeitsleistung.

Nachdem der J. Gutenberg-Universität die politische Betätigung des Klägers bekannt geworden war, entschloß sie sich zur fristgerechten Kündigung. Am 16. Juli 1975, dem Tag der Personalrats-sitzung, verteilte der Kläger auf dem Gelände der Universität ein Flugblatt, in dem er auf seine bevorstehende Entlassung hinwies. Nachdem der Personalrat der beabsichtigten ordentlichen Kündigung nicht zugestimmt hatte, kündigte die Beklagte nach erfolgter Durchführung eines Einigungsverfahrens gemäß § 65 LPersVG Rheinland-Pfalz das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 20. Februar 1976 fristgemäß zum 6. März 1976.

Der Kläger hält die Kündigung für ungerechtfertigt und hat Klage erhoben mit den folgenden Anträgen:



- 3 -

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 20. Februar 1976 nicht aufgelöst worden ist;
2. das beklagte Land zu verurteilen, ihn im Sinne seines Arbeitsvertrages weiterzubeschäftigen;
3. festzustellen, daß ein Rückzahlungsanspruch auf die Weihnachtsgewährung nicht besteht;
4. das beklagte Land zu verurteilen, den einbehaltenen Lohn in Höhe von 138,11 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Rechtfertigung der Kündigung hat sie u.a. vorgetragen, die Weiterbeschäftigung des Klägers stelle eine konkrete Gefährdung der Betriebsgemeinschaft dar. Da in einer Universitätsklinik auch linksradikale Patienten betreut würden, müsse das Personal zuverlässig sein, damit es weder Anfechtungen noch Erpressungen ausgesetzt sei. Diesen Anforderungen genüge der Kläger wegen seiner radikalen Einstellung nicht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben und den Streitwert auf 6.050,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht im Termin vom 2. September 1977 nach geheimer Beratung in Abwesenheit der Parteien folgendes Urteil verkündet:

"Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen - Zweigstelle Mainz - vom 21. Mai 1976 - 8 Ca 445/76 M - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

- a) Hinsichtlich der Anträge zu Ziffer 1.) und 2.) wird die Klage abgewiesen.
- b) Es wird festgestellt, daß kein Anspruch des beklagten Landes auf Rückzahlung der Weihnachtsgewährung besteht.
- c) Das beklagte Land wird verurteilt, den einbehaltenen Lohn in Höhe von 138,11 DM zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 3/4, das beklagte Land 1/4."

Diese Urteilsformel entspricht dem von der Kammer des Landesarbeitsgericht schriftlich niedergelegten und von sämtlichen Richtern unterschriebenen Urteilstenor. In einer schriftlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Presseerklärung des Landesarbeitsgerichts vom 2. September 1977
heißt es unter Nr. 6 wie folgt:

"Gegen das Urteil des LAG ist das Rechtsmittel der
Revision zum BAG gegeben."

Auf Antrag des Klägers vom 19. Januar 1978 hat das Landesar-
beitsgericht am 9. Februar 1978 den folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Revision wird zugelassen.

Die Kammer hatte nach der mündlichen Verhandlung am
2.9.1977 während der Beratung den grundsätzlichen
Beschluß gefaßt, die Revision wegen der anstehenden
Fragen gem. § 69 Abs. 3 S. 1 ArbGG zuzulassen. Die
Zulassung war von der Kammer beabsichtigt, obwohl
der Kläger an sich auch bei Vorliegen der "grundsätz-
lichen Bedeutung" i.S. des § 69 Abs. 3 S. 1 ArbGG
keinen Rechtsanspruch auf Zulassung hat, ein ent-
sprechender Beschluß vielmehr allein im ausschließ-
lichen Ermessen des Landesarbeitsgerichts liegt
(BAG, 26.5.1955, BAGE 2, S. 26 ff., S. 27; Grunsky,
Kommentar zum ArbGG, 2. Auflage 1978, § 72 Rdnr. 12).
Die entsprechende Beschlußfassung wurde jedoch nicht
in den Tenor des Urteils übernommen, da die Kammer
auf Grund einer versehentlich erfolgten unrichtigen
Berechnung des Streit- bzw. Beschwerdewerts davon
ausging, daß bereits die Streitwert- bzw. Beschwerde-
revision gem. § 72 Abs. 1 S. 4, 5 ArbGG gegeben sei.
Deshalb ist die Nichterwähnung der Zulassungsrevision
im Urteil kausal bedingt durch einen Rechenfehler, was
nach Ansicht der Kammer für die Anwendbarkeit des
§ 319 ZPO ausreichen muß.

Zumindest liegt im vorliegenden Fall aber eine offen-
bare Unrichtigkeit i.S. des § 319 ZPO vor. Die Offen-
sichtlichkeit wird aus den Vorgängen vor, bei und im
unmittelbaren Anschluß an die Verkündung erkennbar:

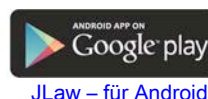
Noch während des Beratungsvorgangs am 2.9.1977 hat
die Kammer gemeinsam eine Presseerklärung über den
Inhalt der von ihr getroffenen Entscheidung erstellt
(siehe Anlage Nr. 15 zu den GerAkt). Aus Punkt 6 er-
gibt sich der Wille der Kammer, das Urteil revisibel
zu machen. Diese Presseerklärung wurde zwar genauso
wenig wie die Entscheidungsgründe bei der Verkündung
ausdrücklich vorgetragen, da keine der Parteien an-
wesend war, §§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 2 ArbGG. Nach Be-
sprechung der Presseerklärung mit der Pressereferentin
des Landesarbeitsgerichts im unmittelbaren Anschluß
an die Verkündung wurde jedoch die Erklärung den
Medien und Parteien umgehend telefonisch durchge-
geben. Dieses Verfahren steht nach Ansicht der Kammer
noch im Zusammenhang mit den Vorgängen bei der Ver-
kündung (so wohl auch das BSG, das auf den Beteilig-
ten zugängliche Unterlagen bzw. Anhaltspunkte abstellt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenn sie "bei Erlaß oder Verkündung des Urteils" oder "unmittelbar danach" vorlagen, BSG, 23.10.1962, AP Nr. 1 zu § 138 SGG). Deshalb ist im vorliegenden, besonders gelagerten Fall den Erfordernissen des § 319 ZPO Rechnung getragen, auch wenn man, so wie das BAG - im Gegensatz zur erkennenden Kammer und beachtlicher Stimmen in der Literatur -, den § 319 ZPO eng auslegen sollte (vgl. einerseits BAG, 4.6.1969, AP Nr. 15 zu § 319 ZPO; BAG, 23.5.1973, AP Nr. 17 zu § 319 ZPO, andererseits Pohle, Anmerkung zu BAG AP Nr. 1 zu § 319 ZPO, Bl. 237/238 unter 1; derselbe, Anmerkung zu BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 319 ZPO; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, Kommentar zur ZPO, 19. Auflage, § 319 Anmerkung I 2, VII 2, mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Baumgärtel, SAE 1960, S. 171; für weite Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 319 ZPO bzw. des entsprechenden § 138 SGG auch BSG, 23.10.1962, AP Nr. 1 zu § 138 SGG, unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des BSG; zumindest für Bindung des BAG an den Berichtigungsbeschluß Grunsky, Anmerkung zu BAG AP Nr. 15 zu § 319, unter 2; derselbe, Kommentar zum ArbGG, § 72 Rdnr. 23; Volkmar, ARS Bd. 45, S. 259 ff., S. 260, 261).

Nach alledem war das Gericht berechtigt und verpflichtet, eine Urteilsberichtigung bezüglich der Revisionszulassung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, daß das Prinzip der Rechtssicherheit, das das BAG hervorhebt (BAG, 4.6.1969, AP Nr. 15 zu § 319 ZPO), im vorliegenden Fall nicht zum Nachteil einer der Beteiligten betroffen ist. Denn alle Prozeßbeteiligten, auch das beklagte Land, gingen wohl zweifellos von Anfang an davon aus, daß die Revision statthaft sei und mit Sicherheit von der unterlegenen Partei - so wie auch geschehen - eingelegt werden würde (vgl. hierzu besonders die Darlegungen von Grunsky, Anmerkung zu BAG, AP Nr. 15 zu § 319 ZPO).

Sollte allerdings das BAG trotz der besonderen Konstellation des Falles die Berichtigung gem. § 319 ZPO nicht zulassen, so wäre es nach Ansicht der Kammer angebracht, daß das BAG selbst entscheidet, ob die Revision zulässig ist (so wie hier in ähnlichem Zusammenhang Grunsky, Kommentar zum ArbGG, § 72 Rdnr. 27 und 13 mit weiteren Nachweisen).

Folgt das BAG auch letztgenannter Rechtsansicht nicht, so ist darauf hinzuweisen, daß dem Kläger grundsätzlich auf jeden Fall dann noch die Divergenzrevision zusteht. Da der Kläger mit Zustellung des Urteils auf diese Revisionsart - aus oben geschilderter Sicht des Landesarbeitsgerichts zu Recht - nicht hingewiesen worden ist, müßte dem Kläger durch das Landesarbeitsgericht eine neue Rechtsmittelbelehrung (Nr. 46) zugestellt werden. Erst danach würde in der Regel die Frist zur Einlegung der Divergenzrevision zu laufen beginnen, § 9 Abs. 4 ArbGG (vgl. hierzu näher Grunsky,



- 6 -

Kommentar zum ArbGG, § 9 Rdnr. 29). Eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung kann allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf Grund obengenannten Berichtigungsbeschlusses die Zulassungsrevision gegeben ist."

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Kündigungsschutzbegehren sowie seinen vermeintlichen Anspruch auf Weiterbeschäftigung weiter, während das beklagte Land die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsründe:

Die Revision ist nicht statthaft.

I. Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Revision nicht als Streitwertrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG 1953 statthaft.

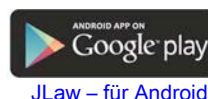
1. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG in Verbindung mit § 3 ZPO auf insgesamt 6.050,-- DM festgesetzt. Den auf die Feststellung einer nicht bestehenden Rückzahlungspflicht der Weihnachtszuwendung gerichteten Antrag zu 3) hat das Arbeitsgericht (bei einem Abschlag in Höhe von 20 v.H. der zugrunde liegenden Forderung) mit 1.200,-- DM bewertet. Der auf Zahlung von einbehaltenem Lohn gerichtete Antrag zu 4) ist betragsmäßig mit 138,11 DM bestimmt, so daß für die Nichtzahlungsansprüche der Anträge zu 1) und 2) ein Teilstreitwert von 4.711,89 DM verbleibt.

Bei einem sog. gemischten Prozeß, in dem, wie hier, sowohl über Nichtzahlungs- sowie über Zahlungsansprüche gestritten wird, ist eine Streitwertrevision nur möglich, wenn unter Zugrundelegung des Gesamtstreitwertes als Ausgangspunkt die mit dem vollen Wert zu berücksichtigenden nicht auf Zahlung gerichteten streitigen Ansprüche und die streitigen Zahlungsansprüche in Höhe ihres Beschwerdewertes in der Summe die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM überschreiten (vgl. BAG 2, 114 / 1157 = AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953; BAG, Beschluß des Großen Senats vom 22. Mai 1958 - GS 1/58 - = AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 22 zu § 69 ArbGG 1953).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Streitfall wäre daher die Revision als Streitwertrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG 1953 nur statthaft, wenn der Gesamtstreitwert der noch in der Revisionsinstanz anhängigen Klageanträge zu 1) und 2) den Betrag von 6.000,-- DM übersteigen würde. Nach der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts beläuft sich der Streitwert für die Kündigungsschutzklage sowie für den Weiterbeschäftigungsantrag auf insgesamt 4.711,89 DM. Dies ergibt sich aus der Differenz des ziffernmäßig bestimmten Betrages von 138,11 DM (Klageantrag zu 4) und des mit 1.200,-- DM bewerteten Feststellungsantrages (Antrag zu 3) aus dem Gesamtstreitwert von 6.050,-- DM.

2. An die vom Arbeitsgericht vorgenommene und vom Landesarbeitsgericht nicht geänderte Streitwertfestsetzung ist der Senat gebunden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung BAG 9, 222 /2247 = AP Nr. 11 zu § 319 ZPO; BAG 13, 62 /657 = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision /zu I a der Gründe7; BAG AP Nr. 26 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Von diesem Grundsatz läßt die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur dann eine Ausnahme zu, wenn der festgesetzte Streitwert offenkundig, d.h. auf den ersten Blick erkennbar unrichtig und unter keinen vernünftigen rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist und sich die Unrichtigkeit aus dem Urteil unmittelbar selbst ergibt (vgl. BAG 13, 62 /65 ff.7 = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision /zu I b der Gründe7; BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Ein Fall offensichtlicher Unrichtigkeit der Streitwertfestsetzung liegt hier nicht vor. Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG ist für die Wertberechnung bei Streitigkeiten über die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es sich bei dem Vierteljahresverdienst um einen Regelstreitwert handelt, der nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände unterschritten werden dürfte. Vielmehr ist auch hier für die Streitwertfestsetzung von § 3 ZPO auszugehen. Danach ist der Streitwert nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, wobei das Ermessen nur insoweit gebunden ist, als die Wertfestsetzung drei Monatsverdienste nicht übersteigen darf. Dagegen kann der Streitwert auch niedriger festgesetzt werden (vgl. BAG



- 8 -

8, 350 = AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG 1953; BAG 17, 147 /I497 = AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevisision).

Das Arbeitsgericht hat sich bei der Streitwertfestsetzung innerhalb des durch § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG bestimmten Höchstrahmens gehalten, wenn es den Streitwert für die Kündigungsschutzklage sowie den Weiterbeschäftigungsantrag insgesamt auf 4.711,89 DM festgesetzt hat. Da der Gesamtbetrag beider Anträge die Revisionssumme von 6.000,-- DM nicht überschreitet, ist die Revision als sog. Streitwertrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG a.F. unstatthaft.

II. Die Revision ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Divergenzrevision statthaft (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953).

Nicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts begründet die Statthaftigkeit der Revision, sondern die Aufstellung eines die Entscheidung tragenden allgemeinen Rechtsatzes durch das Landesarbeitsgericht, der von dem eine Entscheidung tragenden allgemeinen Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Die fehlerhafte Rechtsanwendung kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl. BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Die Revisionsbegründung entspricht nicht diesen für eine Divergenzrevision erforderlichen Voraussetzungen: Im Streitfall trägt die Revision selbst vor, daß zum damaligen Zeitpunkt noch keine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu der Frage vorgelegen hat, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im öffentlichen Dienst eine ordentliche Kündigung gegenüber einem Arbeiter wegen politischer Betätigung in einer möglicherweise verfassungswidrigen Organisation im Hinblick auf Sicherheitsbedenken sozial gerechtfertigt ist. Das erst nach Ablauf der (im Falle einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung eingreifenden) Jahresfrist des § 9 Abs. 5 ArbGG ergangene Urteil des Zweiten Senats vom 26. Oktober 1978 - 2 AZR 24/77 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Sicherheitsbedenken kommt als divergenzfähige

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidung nicht in Betracht. Das angefochtene Urteil ist dem Kläger am 29. September 1977 zugestellt worden, so daß die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 ArbGG am 29. September 1978 abgelaufen ist. Die Frage, ob und inwieweit das angefochtene Urteil den Grundsätzen entspricht, die der Zweite Senat in dem Urteil vom 26. Oktober 1978 für die soziale Rechtfertigung von Kündigungen der vorliegenden Art aufgestellt hat, ist eine Frage der materiellen Begründetheit der Revision, die erst geprüft werden könnte, wenn die Revision statthaft wäre.

Soweit die Revision rügt, das angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1976 (AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG /auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt⁷) ab, fehlt es bereits an der Divergenzfähigkeit der angezogenen Entscheidung. Wie die Revision zutreffend ausführt, befaßt sich dieses Urteil mit der Frage, welche Voraussetzungen bei der Einstellung an die Eignung eines Bewerbers im öffentlichen Dienst zu stellen sind, nicht dagegen mit der hier zur Entscheidung stehenden Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Kündigung eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmers wegen politischer Betätigung sozial gerechtfertigt ist. Sachverhalt und die zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen sind somit im angefochtenen Urteil sowie in der angezogenen Entscheidung verschieden, so daß eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz nicht vorliegt.

Die Statthaftigkeit der Revision kann weiterhin nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, daß das Landesarbeitsgericht bei der angefochtenen Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere von dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG) abgewichen sei. Als divergenzfähige Entscheidungen kommen nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 lediglich solche des Bundesarbeitsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder eines anderen Landesarbeitsgerichts in Betracht. Eine Divergenzfähigkeit der angezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wäre selbst dann nicht gegeben, wenn man der von Grunsky (ArbGG, 2. Aufl., § 72 Anm. 30) vertretenen Ansicht folgen würde, wonach Entscheidungen des



- 10 -

Bundesverfassungsgerichts insoweit divergenzfähig seien, als sie Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts auf Verfassungsbeschwerden hin aufgehoben haben. Da die angezogene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf einen Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Schleswig hin ergangen ist, ist selbst unter Zugrundelegung der von Grunsky (aa0) vertretenen Ansicht eine Divergenzfähigkeit zu verneinen.

Nicht divergenzfähig sind weiterhin die von der Revision angezogenen Entscheidungen des OLG Hamburg (ZBR 1973, 22) und des Arbeitsgerichts Berlin (Urt. v. 20. Juli 1977 - 33 Ca 42/77). Wegen der in § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 enthaltenen Begrenzung der divergenzfähigen Entscheidungen auf solche des Bundesarbeitsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder eines Landesarbeitsgerichts sind Urteile von Oberlandesgerichten oder Arbeitsgerichten nicht dazu geeignet, eine die Statthaftigkeit der Revision eröffnende Divergenz zu begründen.

Soweit die Revision schließlich rügt, das angefochtene Urteil weiche von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 83 zu § 1 KSchG, AP Nr. 2 zu § 134 BGB, AP Nr. 2 zu § 123 BGB, AP Nr. 58 zu § 626 BGB und AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969) ab, fehlt es jeweils an der erforderlichen Darlegung, welche tragenden und abstrakten Rechtssätze das Landesarbeitsgericht in Abweichung zu ebenfalls tragenden und abstrakten Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen aufgestellt haben soll. Die Ausführungen der Revision beschränken sich vielmehr darauf, im einzelnen darzulegen, das Landesarbeitsgericht habe im Streitfall zu Unrecht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch seine politische Betätigung konkret beeinträchtigt werde. Hierin liegt jedoch die Rüge einer unrichtigen Anwendung des materiellen Rechts, die erst geprüft werden könnte, wenn die Revision statthaft wäre. Dem Senat ist es daher verwehrt, zu der materiellrechtlichen Frage Stellung zu nehmen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine gegenüber einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter ausgesprochene ordentliche Kündigung wegen politischer Betätigung in einer möglicherweise verfassungsfeindlichen Parteiorganisation aus Sicherheitsbedenken sozial gerechtfertigt ist.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Die Revision ist auch nicht als Zulassungsrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1953 statthaft.

1. Die Revision ist weder im Tenor noch in den Gründen des angefochtenen Urteils vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden. Die Zulassung durch den auf § 319 ZPO gestützten "Berichtigungsbeschuß" ist nicht bindend, da in Wahrheit keine Berichtigung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann weder eine versehentlich nicht beschlossene noch eine zwar beschlossene, aber versehentlich nicht verkündete Rechtsmittelzulassung im Wege des Berichtigungsbeschlusses nach § 319 ZPO nachgeholt werden. Ein "Berichtigungsbeschuß", der in diesen Fällen die nachträgliche Zulassung der Revision ausspricht, ist unwirksam und für das Rechtsmittelgericht nicht bindend, wenn eine offenbare Unrichtigkeit nicht aus dem Urteil selbst oder den Vorgängen bei seiner Verkündung erkennbar wird und deshalb in Wahrheit eine Berichtigung im Sinne von § 319 ZPO nicht vorliegt (BAG 2, 358 = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; BAG 22, 53 = AP Nr. 15 zu § 319 ZPO; BAG AP Nr. 4 und Nr. 17 zu § 319 ZPO).

2. Die für eine Berichtigung nach § 319 ZPO notwendige Voraussetzung der "offenbaren Unrichtigkeit" liegt hier nicht vor.

Weder aus dem Tenor des angefochtenen Urteils noch aus den Entscheidungsgründen noch aus den Vorgängen bei der Verkündung des Urteils läßt sich ein sicherer Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht die Revision beschlossen und nur versehentlich nicht verkündet hatte. Aus der Beschlußbegründung vom 9. Februar 1978 ergibt sich vielmehr, daß das Landesarbeitsgericht die Zulassung der Revision zwar erwogen, aber letztlich davon Abstand genommen hat, weil es aufgrund einer versehentlich erfolgten unrichtigen Berechnung des Streit- bzw. Beschwerdewertes irrtümlich davon ausgegangen ist, daß die Streitwertrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG 1953 gegeben sei. Die irrtümliche Annahme des Landesarbeitsgerichts über eine nach der objektiven Rechtslage nicht gegebene Rechtsmittelfähigkeit im Sinne einer Streitwertrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG 1953 stellt aber gerade keine "offenbare Unrichtigkeit" i. S. von § 319



- 12 -

ZPO dar. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich bei der Verkündung des Urteils, wie sich aus dem Beschluß vom 9. Februar 1978 ergibt, zu Unrecht angenommen, daß bereits kraft Gesetzes die angefochtene Entscheidung revisibel sei. Auch der Umstand, daß das Landesarbeitsgericht zunächst die Absicht hatte, die Revision zuzulassen und darüber auch zunächst einen "grundsätzlichen Beschluß" gefaßt hatte, begründet keine offenbare Unrichtigkeit. Aus dem übrigen Inhalt des Beschlusses vom 9. Februar 1978 ergibt sich nämlich, daß das Landesarbeitsgericht von seiner ursprünglichen Absicht, die Revision zuzulassen, wieder abgerückt ist, nachdem es aufgrund einer unzutreffenden Beurteilung der für die Statthaftigkeit einer Streitwertrevision erforderlichen Voraussetzungen zu dem Ergebnis gekommen war, daß im Streitfall dieses Rechtsmittel gegeben sei. Es fehlt somit bereits an einem Widerspruch zwischen dem bei der Beratung letztlich Gewollten und dem verkündeten Urteilstenor. Es kann daher im Streitfall offenbleiben, ob an der seitherigen Rechtsprechung (BAG AP Nr. 17 zu § 319 ZPO) festzuhalten ist, wonach selbst eine beschlossene, aber versehentlich nicht verkündete Rechtsmittelzulassung nicht im Wege eines Berichtigungsbeschlusses nachgeholt werden kann. Auch aus den Vorgängen bei der Verkündung des Urteils läßt sich kein sicherer Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht die Zulassung der Revision letztlich beschlossen und nur versehentlich nicht verkündet hatte. Ein derartiger Wille ergibt sich insbesondere nicht aus dem Inhalt der Pressemitteilung vom 2. September 1977. Wenn es dort unter Nr. 6 heißt, daß "gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts das Rechtsmittel der Revision zum Bundesarbeitsgericht gegeben ist", so ist diese Formulierung viel zu allgemein gehalten. Abgesehen davon, daß ein ausdrücklicher Hinweis auf eine erfolgte Zulassung der Revision fehlt, kann diese Formulierung auch so verstanden werden, daß das Landesarbeitsgericht von einer - objektiv nicht bestehenden - Rechtsmittelfähigkeit im Sinne einer sog. Streitwertrevision ausgegangen ist. Die Nichterwähnung einer erfolgten Zulassung der Revision deckt sich im übrigen mit dem Inhalt des Beschlusses vom 9. Februar 1978, aus dem sich ergibt, daß das Landesarbeitsgericht letztlich infolge einer rechtlichen Fehlbeurteilung über die Statthaftigkeit einer Streitwertrevision davon abgesehen hat,

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprechend seiner ursprünglichen Absicht die Revision zuzulassen.

IV. Entgegen der vom Landesarbeitsgericht in dem Beschluß vom 9. Februar 1978 vertretenen Ansicht kann der Senat auch nicht die versehentlich unterlassene Zulassung der Revision nachholen. Eine nachträgliche Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist nach der hier maßgeblichen Fassung des § 72 ArbGG 1953 nicht möglich.

Die Revision ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 72 ArbGG 1953 als Zulassungs-, Divergenz- oder Streitwertrevision statthaft. Insoweit enthält das ArbGG 1953 eine abschließende Regelung (BAG 1, 67 = AP Nr. 15 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu 3 der Gründe]). Eine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht ist in § 72 ArbGG 1953 nicht vorgesehen. Wegen der in dieser Vorschrift enthaltenen erschöpfenden Aufzählung der Revisionsarten ist es dem Senat verwehrt, das auf einem Rechtsirrtum des Landesarbeitsgerichts beruhende Versehen durch eine nachträgliche Zulassung der Revision zu korrigieren. Eine Erweiterung der im ArbGG 1953 enthaltenen Revisionsarten durch eine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht würde im übrigen im Widerspruch stehen zu dem Inhalt der Überleitungsvorschrift des § 121 Abs. 3 ArbGG 1979.

Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Bichler Dr. Gehring Dr. Becker
 Hammel Brenne

